

Schulvertrag

Mittwoch, 18. August 2021

zwischen der

Einwohnergemeinde Siglistorf

handeln durch die Gemeindeversammlung Siglistorf

und der

Einwohnergemeinde Zurzach

handeln durch die Gemeindeversammlung Zurzach

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe aus Siglistorf in der Schule Zurzach.

Dieser Vertrag löst die geltenden Bestimmungen des Kreisschulverbandes Rheintal-Studenland ab und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Inhalt

A. Allgemeines	3
A.1. Grundlagen.....	3
A.2. Schulträger.....	3
B. Schulanschluss.....	3
B.1. Entsendungs- und Aufnahmepflicht	3
B.2. Infrastruktur.....	3
C. Finanzielles	4
C.1. Schulgeld.....	4
C.2. Transportkosten	5
D. Organisatorisches	5
D.1. Zusammenarbeit der Schulbehörden	5
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
E.1. Inkraftsetzung.....	5
E.2. Schulgeld 2021/2022	6
E.3. Kündigung.....	6
E.4. Genehmigung.....	6

A. Allgemeines

A.1. Grundlagen

Die Gemeinden Zurzach und Siglistorf schliessen gestützt auf die §§ 72 f. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 einen Gemeindevertrag über die Aufnahme beziehungsweise Entsendung von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ab.

A.2. Schulträger

Die Gemeinde Zurzach ist Trägerin der Schule Zurzach.

B. Schulanschluss

B.1. Entsendungs- und Aufnahmepflicht

1. Die Gemeinde Siglistorf ist verpflichtet, die in ihrer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in der Schule Zurzach beschulen zu lassen.
2. Die Gemeinde Zurzach ist verpflichtet die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aus der Gemeinde Siglistorf aufzunehmen und zu beschulen.
3. Vorbehalten bleiben der auswärtige Schulbesuch aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 2 Schulgesetz), die Sonderschulung (§ 28 Schulgesetz) sowie der Besuch von Privatschulen.

B.2. Infrastruktur

Die Gemeinde Zurzach sorgt für die Schulanlagen mit den erforderlichen Kapazitäten.

C. Finanzielles

C.1. Schulgeld

1. Die Gemeinde Zurzach erhält von der Gemeinde Siglistorf pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld.
2. Das Schulgeld wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (Betriebskostenanteil zusätzlich der Schulsozialarbeit und Investitionsanteil) festgesetzt. Die Abrechnungen werden gemäss den Vorgaben des BKS erstellt. Die Berücksichtigung besonderer Umstände und Pauschalierungen zur Vereinfachung der Abrechnung sind nach vorgängiger Absprache mit den Gemeinderäten zulässig.
3. Die Festsetzung für das Budget des Folgejahres erfolgt jährlich bis spätestens zum 30. Juni. Als Berechnungsgrundlage (Basisjahr) gilt die Rechnung des Vorjahrs. Als Stichtag für die Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Festlegung gilt der Stichtag gemäss Vorgabe BKS, aktuell der 31. August des Vorjahres (Basisjahres).
4. Die Verrechnung erfolgt bis am 30. Juni für das laufende Schuljahr. Das Schulgeld wird für alle Schülerinnen und Schüler erhoben, die gemäss Stichtag (Absatz 3) die Schule Zurzach besuchten.
5. Es erfolgt jährlich eine direkte, effektive Abrechnung der Schulgelder, welche im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeglichen wird.
6. Es werden keine gesonderten Einrichtungs-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge entrichtet oder Kosten für Schulmedien (Lehrmittel der Schülerinnen und Schüler im Sinn von § 16 Schulgesetz) erhoben. Diese Kosten werden über das Schulgeld abgedeckt.
7. Die Kosten für zahnärztliche Kontrollen sowie ärztliche Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde der Schülerinnen und Schüler.

C.2. Transportkosten

Die Gemeinde Zurzach ist Trägerin der Oberstufe. Allfällige notwendige Schülertransportkosten werden von der jeweils entsendenden Gemeinde getragen (§ 53 Schulgesetz). Die Organisation der Railchecks erfolgt über die Schulverwaltung der Schule Zurzach. Die effektiven Transportkosten werden separat verrechnet und sind nicht Bestandteil der Schulgeldberechnung.

D. Organisatorisches

D.1. Zusammenarbeit der Schulbehörden

1. Der Gemeinderat und die Schulleitung der Gemeinde Siglistorf sind berechtigt, gemeinsam jederzeit Anliegen, welche die Schule Zurzach betreffen, zur Kenntnis zu bringen. Es besteht der Anspruch, die Anliegen auch persönlich vorzutragen und zu erläutern. Die Schule Zurzach ist verpflichtet, die Anliegen zu prüfen und zu beantworten. Sie kann die Prüfung und die Beantwortung delegieren.
2. Dem Ressortinhaber Bildung des Gemeinderates Zurzach obliegt die Informationspflicht über strategische Entscheide. Zudem werden regelmässig organisatorische Informationen zugestellt.
3. Die Gemeinderäte und die Schulleitung der Gemeinde Siglistorf können in Absprache mit der Schulleitung der Schule Zurzach Schul- und Unterrichtsbesuche vornehmen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

E.1. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Siglistorf und Zurzach per 1. Januar 2022 in Kraft.

E.2. Schulgeld 2021/2022

Das Schulgeld 2021/22 wird auf Grund des Budgets 2022 gemäss Berechnung Ziffer C.1. verrechnet.

E.3. Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist erstmals auf Ende des Schuljahres 2026/2027 zu kündigen.

E.4. Genehmigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Siglistorf am 19. November 2021.

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ist der Beschluss am .. Dezember 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Zurzach am 4. November 2021. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ist der Beschluss am ... Dezember 2021 in Rechtskraft erwachsen.